

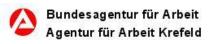
Manfred Schmitz - 01.07.2010- AA Krefeld, Gst. Nettetal -





Agentur für Arbeit Krefeld

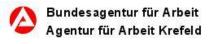
Informationsveranstaltung für die Zivilbeschäftigten JHQ Standort Elmpt





Übersicht

- Entgeltersatzleistungen,Ruhen des Anspruchs und Sozialversicherung
- Rechte und Pflichten
- Weitere Informationen

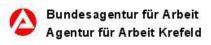




Entgeltersatzleistungen: Arbeitslosengeld

Anspruchsvoraussetzungen:

- Arbeitsuchendmeldung
- Arbeitslosmeldung
- erfüllte Anwartschaftszeit



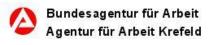


Frühzeitige Arbeitssuchendmeldung

- Es besteht die Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der Agentur für Arbeit zu melden.
- Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme zu erfolgen.
- Wenn die Meldung nicht rechtzeitig erfolgte oder Sie nach fristgerechter telefonischer Meldung den vereinbarten Termin für die persönliche Vorsprache in der Agentur für Arbeit ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen haben,

tritt eine Sperrzeit von <u>1 Woche</u> ein.

Die persönliche Arbeitsuchendmeldung ersetzt nicht die persönliche Arbeitslosmeldung!





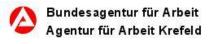
Arbeitslosmeldung

Die persönliche Arbeitslosmeldung

- muss persönlich bei der Wohnortagentur (Vorlage Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung)
- sollte zur Vermeidung von Nachteilen spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit und
- kann frühestens aber 3 Monate vorher

erfolgen.

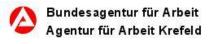
Ihre persönliche Arbeitslosmeldung ist eine unverzichtbare Anspruchsvoraussetzung zum Bezug von Arbeitslosengeld!





Arbeitslosmeldung

- Können Sie bereits bei Ihrer persönlichen Arbeitslosmeldung wegen Krankheit keine Beschäftigung ausüben, stehen Sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Sprechen Sie nach Ihrer Genesung unverzüglich erneut persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit vor.
- Bis dahin bleibt Ihre Krankenkasse für Leistungen zuständig.





Anwartschaftszeit

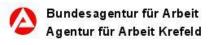
Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer

- innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist)
- mindestens 12 Monate mit Versicherungspflichtzeiten (beitragspflichtige Beschäftigung)

nachweisen kann.

(z.B. durch eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers)

Durch einen lückenlosen Zeitnachweis lassen sich Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung vermeiden.





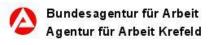
Wie lange kann ich Arbeitslosengeld erhalten?

Die Anspruchsdauer richtet sich nach

der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse in den letzen fünf Jahren

<u>und</u>

dem Lebensalter, das Sie bei der Entstehung des Anspruchs vollendet haben.

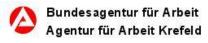




Anspruchsdauer

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens Monaten*)	nach Voll- endung des Lebensjahres	Monate/ Kalendertage
12		6/180
16		8/240
20		10/300
24		12/360
30	50.	15/450
36	55.	18/540
48	58.	24/720

^{*)} Innerhalb der Rahmenfrist. Es wird aber nicht weiter zurückgerechnet als bis zur Entstehung eines früheren Arbeitslosengeldanspruchs.





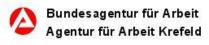
Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist abhängig von

- dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt
- in den letzten 12 Monaten vor Entstehung des Anspruchs
- Sonderregelungen für bestimmte Teilzeitvereinbarungen, Kurzarbeitergeld-Bezug, Altersteilzeit möglich

Sowie

- der Steuerklasse
- der Berücksichtigung eines Kindes im Sinne des Einkommensteuergesetzes.



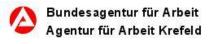


Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld beträgt

- 67 % des pauschalierten Nettoeinkommens, wenn der Arbeitslose oder sein Ehegatte ein Kind hat (= erhöhter Leistungssatz)
- 60 % des pauschalierten Nettoeinkommens bei den übrigen Arbeitslosen
 (= allgemeiner Leistungssatz)

und wird monatlich nachträglich überwiesen.





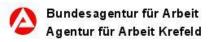
Wie hoch wird mein Arbeitslosengeld sein?

Pauschaliertes Nettoeinkommen

Bruttoentgelt im Bemessungszeitraum

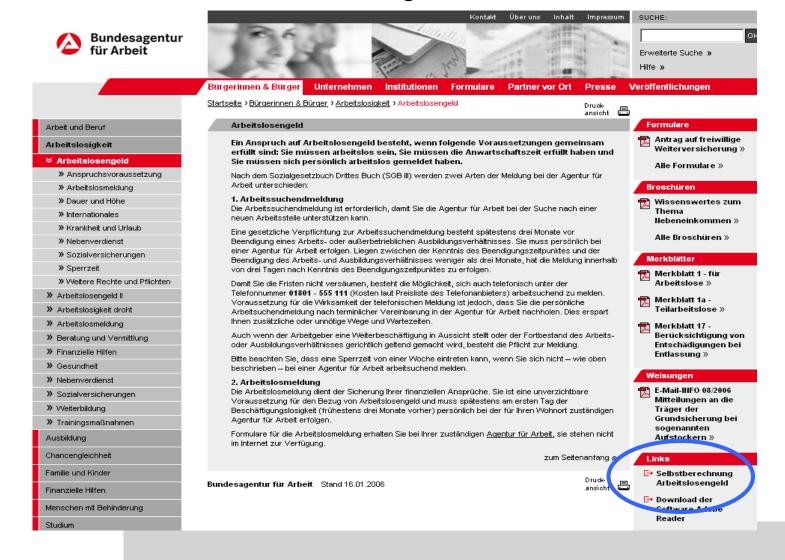
- ./. Pauschale für Sozialversicherung (21 %)
- ./. Lohnsteuer nach Tabelle
- ./. Solidaritätszuschlag
- = Leistungsentgelt

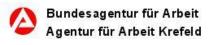
Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich.





Wie hoch wird mein Arbeitslosengeld sein?







Bemessungsänderung / Neuberechnung

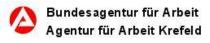
Aufnahme einer niedriger bezahlten Tätigkeit

bis zu 359 Kalendertage in einer neuen Tätigkeit → keine Neubemessung (nur wenn mit der neuen Beschäftigung auch ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht)

vorherige Bemessungshöhe bleibt bestehen

Sonderregel:

Auch bei Neuanspruch aus der niedriger bezahlten Tätigkeit gilt eine Besitzstandswahrung bis 2 Jahre seit letztem Arbeitslosengeldbezug, es wird insofern mindestens das Bemessungsentgelt aus dem vorherigen Leistungsbezug zu Grunde gelegt





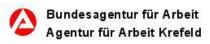
Beschäftigungslosigkeit

Arbeitslos ist, wer

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht.

Der Arbeitslosigkeit stehen hierbei nicht entgegen (beides ist unverzüglich und unaufgefordert vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen):

- Nebenerwerb von weniger als 15 Stunden / Woche (Minijob, selbständige Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige)
- Ehrenamtliche Tätigkeit





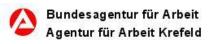
Nebeneinkommen

- die Ausübung einer Tätigkeit unter 15 Std. wöchentlich steht der Arbeitslosigkeit nicht entgegen
- Nettoeinkommen aus Nebentätigkeit ist nach Abzug von Werbungskosten und eines Freibetrages von 165 € anzurechnen.
- Umfasst die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden oder mehr, liegt Arbeitslosigkeit nicht mehr vor. Die Höhe des Einkommens ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Arbeitslosengeld kann dann nicht mehr gezahlt werden!

Beispiel:

Einkommen mtl.	310,00 €
Werbungskosten (z.B. Fahrkosten)	30,00 €
Freibetrag	165,00 €
Anrechnungsbetrag	115,00 €



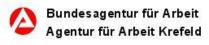


Ruhen des Arbeitslosengeldes

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht u.a. bei

- Einem Anspruch auf andere Sozialleistungen
- Einem Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Urlaubsabgeltung
- Entlassungsentschädigung (§ 143a SGB III)
- Sperrzeit (§ 144 SGB III)

Während des Ruhens wird Arbeitslosengeld nicht gezahlt.





Ruhen bei Entlassungsentschädigung

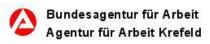
Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, wenn

- eine Entlassungsentschädigung (Abfindung) gezahlt und
- die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.

Es gilt grundsätzlich die <u>arbeitgeberseitige</u> Kündigungsfrist einer <u>ordentlichen</u> Kündigung, ggf. aber auch fiktive Kündigungsfristen.

Fiktive Kündigungsfristen für

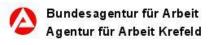
- Kündigung nur bei Zahlung einer Abfindung möglich: 12 Monate
- unkündbare Arbeitnehmer:
 18 Monate





Wird meine Abfindung angerechnet?

- Nach § 8 Nr. 2 Schutz-TV ist die ordentliche Kündigung der sog. unkündbaren Arbeitnehmer (Vollendung des 40. Lebensjahres und 15 Jahre Beschäftigung) aus folgenden Gründen (wieder) möglich:
- Auflösung der Dienststelle
- Verlegung der Dienststelle aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages
- Fortfall des Aufgabenbereiches
- Verlegung des Aufgabenbereichs mit der Beschäftigungsdienststelle oder zu einer anderen Beschäftigungsdienststelle

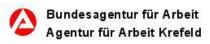




Nur wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde, hat die Abfindung Auswirkung auf die Zahlung des Arbeitslosengeldes!

Werden die Arbeitnehmer aus den in § 8 Nr. 2 Schutz-TV aufgeführten Gründen ordentlich gekündigt, gilt nach § 143a Abs. 1 Satz 4 SGB III eine Kündigungsfrist von 1 Jahr,

da die ordentliche Kündigung kündigungsgeschützter Arbeitnehmer stets mit einer Abfindung verbunden ist





Wie wird meine Abfindung angerechnet?

Weitere Informationen zum Thema Abfindungen finden Sie im Merkblatt 17 der

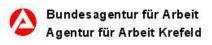
Bundesagentur für

Arbeit.

Das Merkblatt kann auf der Homepage unter www.arbeitsagentur.de eingesehen und/oder herunter geladen werden.

Selbstverständlich berät Ihre Agentur für Arbeit Sie gern, wenn Sie weitere Fragen haben.







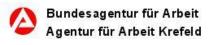
Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Sperrzeit

Eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe tritt ein, wenn

- der Arbeitnehmer das **Beschäftigungsverhältnis selbst gelöst** oder
- durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben

und

dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne dafür **einen wichtigen Grund** zu haben.



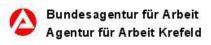


Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Sperrzeit

Sie lösen das Beschäftigungsverhältnis, z.B. wenn Sie

- Ihr Arbeitsverhältnis selbst kündigen,
- einen Aufhebungsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber schließen,
- eine Absprache mit Ihrem Arbeitgeber über die Beendigung der Beschäftigung treffen.

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt ggf., dass Ihnen Arbeitslosengeld für die Dauer von zwölf Wochen nicht gezahlt werden kann, die Anspruchsdauer gemindert wird und der gesamte Anspruch erlöschen kann wenn mehrere Sperrzeiten sich zu insg. 21 Wochen summieren





Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Sperrzeit

Beginn der Sperrzeit

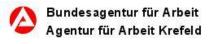
Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet (Beispiel: 30.06. Ende Beschäftigungsverhältnisses 01.07. Sperrzeitbeginn)

Dauer der Sperrzeit

Bei Arbeitsaufgabe i.d.R. 12 Wochen

Anspruchsdauerminderung

Minderung um die Tage der Sperrzeit (84 Tage), mindestens um ¼ der Anspruchsdauer (Beispiel: 540 Tage Anspruch, vermindert um ¼ = 405 Tage)





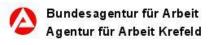
Sozialversicherung

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld werden Beiträge zur gesetzlichen

- Kranken- und Pflegeversicherung und
- Rentenversicherung durch die Agentur für Arbeit entrichtet.

Die Fortführung einer **privaten Versicherung** ist unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe der (pauschalierten) Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung möglich.

Die Kranken- und Pflegeversicherung wird grundsätzlich bei der Krankenkasse durchgeführt, bei der Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit versichert waren.





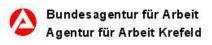
Sozialversicherung

Sozialversicherung besteht während des <u>Bezuges</u> von Arbeitslosengeld.

Ausnahme:

Bei einer Sperrzeit besteht ab dem zweiten Monat auch ohne Bezug Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Im ersten Monat der Sperrzeit besteht ggf. nach § 19 Absatz 2 SGB V nachgehender Versicherungsschutz. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.





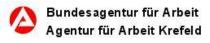
Was muss ich bei einer Arbeitsunfähigkeit beachten?

Wenn Sie <u>während des Arbeitslosengeldbezuges</u> krank werden, melden Sie dies bitte sofort Ihrer Agentur für Arbeit und reichen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein.

Ihre Agentur für Arbeit zahlt das Arbeitslosengeld für maximal 6 Wochen weiter (Leistungsfortzahlung).

→ Danach müssen Sie Krankengeld bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

Bei vorhergehender Arbeitslosigkeit entspricht das Krankengeld in seiner Höhe vrrs. dem Arbeitslosengeld.





Rechte und Pflichten

Eigenbemühungen

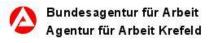
Insbesondere die Wahrnehmung der individuellen Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung

Zumutbarkeit

Arbeitsentgelt (in ersten 3 Monaten bis -20%, in folgenden 3 Monaten bis -30% zumutbar – ab dem 7. Monat nur unzumutbar, wenn das Nettoeinkommen abzüglich Aufwendungen geringer als das ALG I

<u>Pendelzeiten</u> (bis 2,5 Std. täglich zumutbar bei Vollzeittätigkeit, bis 2 Std. bei AZ von 6 Std. täglich oder weniger)

<u>Umzug</u> (ab dem 4. Monat in der Regel zumutbar, bereits ab dem 1. Monat zumutbar, wenn innerhalb der ersten 3 Monate der Arbeitslosigkeit eine Arbeitsaufnahme im Pendelbereich nicht zu erwarten ist)





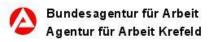
Rechte und Pflichten

Meldepflicht

Termine bei der Agentur für Arbeit müssen wahrgenommen werden – bei fehlendem wichtigen Grund tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein

Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Alle maßgeblichen Änderungen der Agentur für Arbeit mitteilen, z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung der Telefonnummer, Umzug, KontoNr.-Änderung, Arbeitsunfähigkeiten usw.

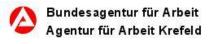




Wo finde ich weitere Informationen?



Das Merkblatt 1 informiert Sie ausführlich über Ihre Rechte und Pflichten.





weitere Informationen

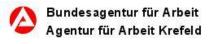
Internet

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Telefon

Sie erreichen uns telefonisch von Mo – Fr von 8:00 bis 18:00 Uhr unter der Hotline unseres Service-Centers:

- Für Arbeitnehmerkunden: 0800 4 5555 00
- Für Arbeitgeber (Arbeitgeber-Service): 0800 4 5555 20





Danke

für Ihre Aufmerksamkeit